Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung

(RKO)

Schleswig-Holsteinscher Dartverband e. V.

(SHDV)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	Seite 3
2	Änderungen der Bestimmungen	Seite 3
3	Reisekosten	Seite 3
4	Verbandsgericht und Kassenprüfer	Seite 4
5	Schlussbestimmungen	Seite 4

1. Zweck

Zweck dieser Ordnung ist der Ersatz von Kosten und Aufwand ehrenamtlich tätiger Personen im SHDV. Ersatz- und Entschädigungsleistungen werden als Pauschale nach Maßgabe dieser Ordnung gewährt. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

2. Änderung dieser Bestimmungen

Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung möglich. Das Präsidium ist aber berechtigt, sämtliche Pauschalen zu kürzen, wenn es die finanzielle Situation des Verbandes erfordert.

Reisekosten

a) Erstattungsfähigkeit

Reisekosten sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Reise selbst im Zusammenhang mit einer für den SHDV ausgeübten Tätigkeit steht und vor Antritt genehmigt worden ist.

b) Genehmigung

Reisen des Präsidenten werden durch den Vorstand genehmigt, im übrigen durch das Präsidium. In dringenden Fällen kann der Präsident entscheiden, die Genehmigung des Präsidiums ist unverzüglich nachzuholen. Anträge auf Genehmigung einer Reise sind zwei Wochen vor Reisebeginn schriftlich mit Begründung und Angabe der Kosten beim Präsidenten einzureichen.

c) Abrechnung und Ausschlussfrist

Abrechnungen über Reisekosten müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt des SHDV erfolgen und unter Wahrung einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Reisebeginn mit Originalbelegen beim Schatzmeister eingereicht sein.

d) Erstattungen

Reisekosten werden wie folgt erstattet:

- bei Benutzung eines eigenen PKW zur Abgeltung der Betriebskosten und der Abnutzung des Fahrzeuges EURO 0,30 je gefahrenen Kilometer zuzüglich barer Auslagen für Parkentgelte. Übersteigen die errechneten Beträge der Kilometerleistung die Kosten einer Bahnfahrkarte zweiter Klasse, so können nur letztere erstattet werden, es sei denn, die Benutzung eines PKW erscheint unabdingbar. Erstattet werden nur die Zwischen Abfahrtsort und Reiseziel auf direktem Wege anfallenden Kilometer.
- bb) Kosten einer Bahnfahrt werden erstattet, wenn sie Kosten der Kilometerpauschale nicht übersteigen, es sei denn die Benutzung der Bahn erscheint unabdingbar. Erstattungsfähig sind Kosten der zweiten Klasse.
- cc) Bei Flugreisen sind lediglich Kosten der Economy Class erstattungsfähig unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen zu den Ziffern aa) und bb).
- dd) Übernachtungskosten werden nur dann ersetzt, wenn die Übernachtung notwendig war und nur gegen Vorlage der Original-Hotelrechnung, wobei der Anteil des Frühstücks abzuziehen ist.

4. Verbandsgericht und Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und Mitglieder des Verbandsgerichtes können für die Anfertigung von Ablichtungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind für die ersten fünfzig Seiten EURO 0,30 und für jede weitere Seite EURO 0,15 erstattet bekommen.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes erhalten zur Abgeltung des Aufwandes für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und des Verfahrens eine Pauschale von EURO 50 und eine weitere Pauschale von EURO 10 je angefangene Stunde Verhandlungsdauer.

5. Schlussbestimmungen

Auf Leistungen die nach dieser Ordnung nicht gewährt werden und nicht durch die Versicherung des SHDV abgedeckt sind, besteht kein Anspruch.